

04.06.87

Fz - K

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates zur Vereinfachung der
Vereinsbesteuerung

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
- Nr. II 6824/BR -

Stuttgart, den 21. Mai 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Walter Wallmann

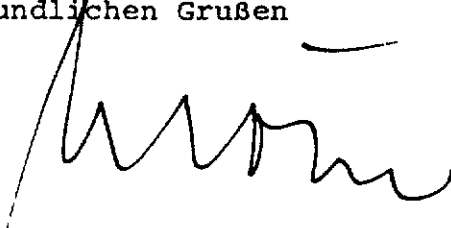
Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur
Vereinfachung der Vereinsbesteuerung

zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüen



Anlage

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Vereinfachung
der Vereinsbesteuerung**

Die steuerlichen Vergünstigungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften gelten grundsätzlich nur für den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung und für die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die der notwendigen Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dienen und für deren Erreichung unentbehrlich sind. Sie erstrecken sich dagegen nicht auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, mit denen diese Körperschaften in einen Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen treten.

Aus der steuerrechtlichen Trennung der verschiedenen Bereiche und der partiellen Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ergeben sich für kleine und mittlere Vereine, die in der Regel ehrenamtlich geführt werden, erhebliche Schwierigkeiten. Auch die Finanzverwaltung ist in diesem Bereich uneffektiv beschäftigt. Eine durchgreifende Vereinfachung der Vereinsbesteuerung ist daher dringend notwendig. Außerdem tragen die bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend dem Umstand Rechnung, daß das erzielte Einkommen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oft zu einem wesentlichen Teil dem ehrenamtlichen Wirken und der unentgeltlichen Mithilfe vieler freiwilliger Helfer zu verdanken ist. In der Sicht dieser Vereine führt die Besteuerung zu einer "Bestrafung" ehrenamtlicher Arbeit.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, unverzüglich Vereinfachungen auf steuerlichem Gebiet im Gesetzgebungs- oder Ordnungswege herbeizuführen, die auf folgenden Elementen basiert:

1. Für nicht buchführungspflichtige Körperschaften i.S. des § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ist eine wettbewerbsneutrale pauschale Ertragsbesteuerung der partiell steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten zuzulassen. Dafür bietet sich als zweckmäßigste Vereinfachungslösung eine Pauschalierung der Körperschaftsteuer und des Meßbetrags nach dem Gewerbeertrag auf der Grundlage eines bestimmten Vomhundertsatzes des Umsatzes an, wie dies vom Land Baden-Württemberg bereits im Jahr 1985 durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs (BR-Drucksache 132/85) gefordert worden ist. Dabei sollte den Vereinen eine Option für eine Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuß-Rechnung bei gleichzeitiger Bindung an die Regelbesteuerung für mehrere Jahre eingeräumt werden.
2. Zugunsten von Körperschaften i.S. des § 5 Abs.1 Nr.9 KStG, die von der pauschalen Ertragsbesteuerung nach Nr.1 keinen Gebrauch machen können oder wollen, sollte der begrenzte Einkommensfreibetrag des § 24 KStG angemessen erhöht werden (evtl. Abstufung nach Vereinsgröße).

Bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für diese Körperschaften eine gleichartige Freibetragsregelung anstelle der bisherigen Freigrenze des § 11 Abs.5 Gewerbesteuer-gesetz angeregt.

3. Zur Abgeltung der Besteuerungsnachteile, die sich aus dem ehrenamtlichen Wirken der Vereinsverantwortlichen und zahlreicher freiwilliger Helfer ergeben, sollte ein pauschaler Lohnkostenabzug bei der Gewinnermittlung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zugelassen werden (Vorschlag: 25 v.H. der Einnahmen).

4. In § 68 Nr.7 der Abgabenordnung sollte für die steuerliche Begünstigung der dort bezeichneten kulturellen Einrichtungen und der kulturellen und geselligen Veranstaltungen die Überschußgrenze wegen praktischer Bedeutungslosigkeit abgeschafft werden, wie dies auf Vorschlag Bayerns (BR-Drucksache 140/84, Beschluß Nr.1) vom Bundesrat bereits in der letzten Legislaturperiode aus Vereinfachungsgründen gefordert worden ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem zu prüfen, ob nicht auch bei der Umsatzsteuer eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für nicht buchführungspflichtige Vereine durch Festsetzung allgemeiner Durchschnittssätze bei den abziehbaren Vorsteuerbeträgen auf der Grundlage der Ermächtigung des § 23 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes herbeigeführt werden kann. Auch hierdurch könnten kleinere und mittlere Vereine - ohne daß Wettbewerbsstörungen und Steuerausfälle zu befürchten wären - arbeitsmäßig entlastet werden.

06.11.87

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Vereinfachung
der Vereinsbesteuerung

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987
die beigefgte Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates

zur
Vereinfachung der Vereinsbesteuerung

Die steuerlichen Vergünstigungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften gelten grundsätzlich nur für den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung und für die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die der notwendigen Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dienen und für deren Erreichung unentbehrlich sind. Sie erstrecken sich dagegen nicht auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, mit denen diese Körperschaften in einen Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen treten.

Aus der steuerrechtlichen Trennung der verschiedenen Bereiche und der partiellen Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ergeben sich für kleine und mittlere Vereine, die in der Regel ehrenamtlich geführt werden, erhebliche Schwierigkeiten. Auch die Finanzverwaltung ist in diesem Bereich uneffektiv beschäftigt. Eine durchgreifende Vereinfachung der Vereinsbesteuerung ist daher dringend notwendig. Außerdem tragen die bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend dem Umstand Rechnung, daß das erzielte Einkommen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oft zu einem wesentlichen Teil dem ehrenamtlichen Wirken und der unentgeltlichen Mithilfe vieler freiwilliger Helfer zu verdanken ist. In der Sicht dieser Vereine führt die Besteuerung zu einer "Bestrafung" ehrenamtlicher Arbeit.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, unverzüglich Vereinfachungen auf steuerlichem Gebiet im Gesetzgebungs- oder Verordnungswege herbeizuführen, die auf folgenden Elementen basieren sollten:

1. Für nicht buchführungspflichtige Körperschaften i.S. des § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ist eine wettbewerbsneutrale pauschale Ertragsbesteuerung der partiell steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten zuzulassen. Dafür bietet sich als zweckmäßigste Vereinfachungslösung eine Pauschalierung der Körperschaftsteuer und des Meßbetrags nach dem Gewerbeertrag auf der Grundlage eines bestimmten Vomhundertsatzes des Umsatzes an, wie dies vom Land Baden-Württemberg bereits im Jahr 1985 durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs (BR-Drucksache 132/85) gefordert worden ist. Dabei sollte den Vereinen eine Option für eine Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuß-Rechnung bei gleichzeitiger Bindung an die Regelbesteuerung für mehrere Jahre eingeräumt werden.

2. Alternativ zur Ertragsteuerpauschalierung ist die Möglichkeit einer Gewinnpauschalierung in Betracht zu ziehen. Die Überschüsse der kleinen und mittleren Vereine aus ihren typischen wirtschaftlichen Betätigungen, nämlich dem Speisen- und Getränkeverkauf, der Durchführung von Heimat- und Kirmesfesten u.ä., der Abhaltung von Basaren und Märkten sowie der Werbung im Zusammenhang mit sportlichen Zweckbetrieben, könnten mit einem bestimmten Prozentsatz des Jahresumsatzes ermittelt werden (Gewinnpauschalierung von 16 bzw. 8 v.H. des Umsatzes).

Darüber hinaus wird bei diesen Körperschaften der bisherige Einkommensfreibetrag von 5.000,-- DM nach § 24 KStG durch eine Jahresumsatzgrenze von 30.000,-- DM ersetzt, bis zu der auf Überschüsse keine Ertragsteuer erhoben wird.

3. Zugunsten von Körperschaften i.S. des § 5 Abs.1 Nr.9 KStG, die von der pauschalen Ertragsbesteuerung nach Nr.1 keinen Gebrauch machen können oder wollen, sollte der begrenzte Einkommensfreibetrag des § 24 KStG angemessen erhöht werden (evtl. Abstufung nach Vereinsgröße).

Bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für diese Körperschaften eine gleichartige Freibetragsregelung anstelle der bisherigen Freigrenze des § 11 Abs.5 Gewerbesteuer-gesetz angeregt.

4. In § 68 Nr.7 der Abgabenordnung sollte für die steuerliche Begünstigung der dort bezeichneten kulturellen Einrichtungen und der kulturellen und geselligen Veranstaltungen die Überschußgrenze wegen praktischer Bedeutungslosigkeit abgeschafft werden, wie dies auf Vorschlag Bayerns (BR-Drucksache 140/84, Beschluß Nr.1) vom Bundesrat bereits in der letzten Legislaturperiode aus Vereinfachungsgründen gefordert worden ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem zu prüfen, ob nicht auch bei der Umsatzsteuer eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für nicht buchführungspflichtige Vereine durch Festsetzung allgemeiner Durchschnittssätze bei den abziehbaren Vorsteuerbeträgen auf der Grundlage der Ermächtigung des § 23 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes herbeigeführt werden kann. Auch hierdurch könnten kleinere und mittlere Vereine - ohne daß Wettbewerbsstörungen und Steuerausfälle zu befürchten wären - arbeitsmäßig entlastet werden.